



Studieren mit Kind

Informationen für Studierende mit Kindern
an FH und Uni Koblenz



Impressum:

2005

Herausgegeben von den Frauenbüros der FH und der Uni Koblenz

E-Mail: frauenb@uni-koblenz.de, frauenreferentin@fh-koblenz.de

Redaktion: Marie-Theres Hammes-Rosenstein, Marie-Theres Wagner

Redaktionelle Mitarbeit/Lektorat: Kathrin Hohberger

Grafik und Layout: Caroline Schneider

Auflage: 2000 Stück



1.	Rechtliche Regelungen	4
1.1	Mutterschutzgesetz	4
1.2	Kündigungsschutz	4
1.3	Schutz am Arbeitsplatz	5
1.4	Mutterschutzfrist	5
1.5	Krankenversicherung	6
1.6	Ohne Versicherungsschutz	6
1.7	Ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe	6
1.8	Haushaltshilfe	7
1.9	Elternzeit	7
1.10	Kindschaftsrecht	8
2.	Finanzielle Regelungen	8
2.1	Mutterschaftsgeld	8
2.2	Unterhaltsvorschuss	9
2.3	BAföG	10
2.4	Kindergeld	13
2.5	Kindertagespflege	13
2.6	Erziehungsgeld	14
2.7	Sozialhilfe	15
2.8	Unterstützung durch das Studierendenwerk	16
2.9	Förderung schwangerer oder allein erziehender Studierender	16
2.10	Sozialfonds von ESG und KHG	17
2.11	Stiftungen	17
2.12	Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren (GEZ)	18
3.	Studienorganisation	19
3.1	Urlaubssemester	19
3.2	Prüfungen	19
3.3	Studienunterbrechung	20
4.	Kinderbetreuung	20
5.	Wohnen	21
5.1	Wohnheime	22
5.2	Wohngeld	23
5.3	Wohnberechtigungsschein	23
6.	Einrichtungen	23
7.	Weitere Informationen und Hilfen	24
8.	Interessante Links im Internet	26
9.	Literatur	26



1. RECHTLICHE REGELUNGEN

1.1 Mutterschutzgesetz (MuSchG)

Das MuSchG gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Auch Studentinnen mit einem befristeten Arbeitsvertrag (z. B. Teilzeit-, Aushilfsarbeitsverhältnis oder in einem sozialversicherungsfreien Arbeitsverhältnis – sog. Mini-Jobs) stehen unter dem Schutz dieses Gesetzes, wenn die Zeit des Mutterschutzes, 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt des Kindes, in die Zeit eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses fällt. Damit der/die Arbeitgeber/in das Mutterschutzgesetz einhalten kann, sollte die Frau ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen. Diese/r ist dann verpflichtet, die Schwangerschaft an das Gewerbeaufsichtsamt als zuständige Behörde zu melden und die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der werdenden Mutter zu erfüllen. Die Kosten für das Attest über die Schwangerschaft übernimmt der/die Arbeitgeber/in.

Weitere Infos:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:
Mutterschutzgesetz. Bonn 2003
www.bmfsfj.de

Mutterschutzgesetz
www.bmfsfj.de/kategorien/gesetze.html

1.2 Kündigungsschutz

Eine Kündigung durch den/die Arbeitgeber/in ist in der Zeit der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung unzulässig. Voraussetzung ist, dass dem/der Arbeitgeber/in die Schwangerschaft oder die Entbindung bekannt war oder diese innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird. Wird Elternzeit genommen, gilt der Kündigungsschutz auch für diese Zeit. Nur die Frau selbst kann das Arbeitsverhältnis während der Zeit der Schwangerschaft und der Schutzfrist ohne Begründung kündigen. Wird eine Schwangere von ihrem/r Arbeitgeber/in gekündigt und erhebt sie Kündigungsschutzklage, muss sie darlegen und beweisen, dass eine Schwangerschaft besteht.

**Rechtsantragsstelle des
Arbeitsgerichts Koblenz
Gerichtsstraße 5
56068 Koblenz
Tel.: 0261/91 30-0**



Weitere Infos:

Kündigungsschutz bei Schwangerschaft. Auf was unbedingt geachtet werden sollte:

www.abc-recht.de
(in Suchmaske eingeben: Kündigungsschutz + Schwangerschaft)



1.3 Schutz am Arbeitsplatz

Nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz hat der/die Arbeitgeber/in Art, Ausmaß und Dauer der Gefährdung durch chemische Gefahr- und biologische Arbeitsstoffe sowie physikalische Schadfaktoren für werdende oder stillende Mütter einzuschätzen und Schutzmaßnahmen zu bestimmen.

Er gibt diese Beurteilung, dass die Sicherheit oder Gesundheit der betroffenen Arbeitnehmerin gefährdet ist, so greifen Maßnahmen, wie z. B. die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen bzw. der Arbeitszeiten oder ein zeitlich begrenzter Arbeitsplatzwechsel.

Ist der Arbeitsplatzwechsel nicht möglich oder nicht zumutbar, dürfen werdende oder stillende Mütter unter Beibehaltung der Bezüge so lange nicht beschäftigt werden, wie dies zum Schutze ihrer Sicherheit und Gesundheit erforderlich ist.

Bundesversicherungsamt
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn
Tel.: 0228/619-0



1.4 Mutterschutzfrist

Die Schutzfrist beginnt 6 Wochen vor der Entbindung und endet 8 Wochen danach. Bei Früh- oder Mehrlingsgeburten ist sie auf 12 Wochen nach der Geburt ausgedehnt. Eine Weiterbeschäftigung vor der Geburt ist mit Zustimmung der Frau möglich; sie kann ihr Einverständnis aber jederzeit zurücknehmen. Während der nachgeburtlichen Schutzfrist besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot. Wird das Kind vor dem errechneten Termin geboren und wiegt nicht mehr als 2500 g und/oder zeigt medizinische Merkmale einer Frühgeburt, so beträgt die nachgeburtliche Schutzfrist ebenfalls 12 Wochen.

Stillende Mütter, die nach Ablauf der Schutzfrist wieder berufstätig sind, haben Anspruch auf „Stillzeit“: mindestens zwei Mal täglich eine halbe oder ein Mal täglich eine Stunde. Ein Verdienstaufschlag darf durch die Stillzeit nicht eintreten. Zuständig für alle Fragen des Mutterschutzes ist das Gewerbeaufsichtsamt:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Gewerbeaufsicht)
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Tel.: 0261/120-0



1.5 Krankenversicherung

Die folgenden Informationen sind generalisiert und müssen im Einzelfall mit der jeweiligen Krankenkasse besprochen werden. Beispiele:

- Sie sind bei Ihren Eltern mitversichert und zahlen keine eigenen Beiträge. Diese Möglichkeit der Familienversicherung endet in der Regel mit dem 25. Lebensjahr.
- Sie sind verheiratet und bei Ihrem Partner/Ihrer Partnerin mitversichert. In dieser Konstellation der Familienversicherung werden ebenfalls keine eigenen Beiträge erhoben.
- Wer nicht (mehr) auf eine dieser Regelungen zurückgreifen kann, fällt unter die studentische Pflichtversicherung. Diese „Pflicht“ wird durch besonders niedrige Monatsbeiträge erleichtert.

Diese günstigen Konditionen können in der Regel nur bis zum 30. Lebensjahr bzw. 14. Semester beansprucht werden. Die Geburt und anschließende Betreuung eines Kindes ist übrigens eine von mehreren Möglichkeiten, die Pflichtversicherung über die genannten Grenzen hinaus um 3 Semester zu verlängern.

- Wer aus der studentischen Pflichtversicherung herausfällt, muss sich zu höheren Beiträgen freiwillig versichern.

In allen vier Versicherungsformen sind die Kinder über Mutter oder Vater mitversichert.

Ledige Studentinnen können hin-

sichtlich der Kranken- und Pflegeversicherung Ansprüche gegenüber dem leiblichen Vater des Kindes geltend machen.

Weitere Infos:

www.unilife.de

Vergleich der Krankenversicherungen unter:

www.versicherungs-talk.de



1.6 Ohne Versicherungsschutz

Nicht krankenversicherte Studentinnen haben gegen den Vater ihres nichtehelichen Kindes Anspruch auf Erstattung der Entbindungskosten und weiterer notwendiger Aufwendungen infolge der Schwangerschaft oder Entbindung (§ 1615 Bürgerliches Gesetzbuch). Eine Schwangere hat Anspruch auf kostenlose Beratung durch das Jugendamt.

Jugendamt Stadt Koblenz
Rathauspassage 2
56068 Koblenz
Tel.: 0261/129-0



1.7 Ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe (§ 196 Abs. 1 RVO)

Die Krankenkassen zahlen für Geburtsvorbereitungskurse (12 Stunden), regelmäßige ärztliche Betreuungen und Vorsorgeuntersuchungen sowie die im Zusammenhang mit



der Geburt anfallenden Kosten. Die Regelungen für den Einsatz der Hebamme, die Abrechnung einer Hausgeburt oder der Einsatz einer Haushaltshilfe sollten vorher mit der Krankenkasse abgeklärt werden.

Weitere Infos:
www.eltern.de



1.8 Haushaltshilfe (§ 199 RVO)

Bei akuter Erkrankung der haushaltsführenden Person besteht für studierende Väter und Mütter unter bestimmten Voraussetzungen der Anspruch auf die Übernahme der Kosten für eine Haushaltshilfe. Zum Beispiel wenn ein Kind unter 12 Jahre alt ist und im Haushalt keine andere Person wohnt, die für das Kind sorgen und den Haushalt weiterführen könnte. Die Haushaltshilfe muss bei Ihrer Krankenkasse beantragt werden. Wenn verwandte und verschwägerte Personen die Aufgaben übernehmen, werden in der Regel nur Fahrtkosten und gegebenenfalls Verdienstaussfälle erstattet. Die Notwendigkeit einer Haushaltshilfe muss durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden.

Weitere Infos:
Haushaltshilfe von der Krankenkasse:

www.zdf.de

(Rubrik Ratgeber, Familie, Beitrag:
„Hilfe - Mama ist krank“ (2.3.2004))



1.9 Elternzeit

Anspruch auf Elternzeit haben alle Studierenden, alle Arbeitnehmer/innen, sprich Mütter und Väter, die mit dem Kind im selben Haushalt leben, es überwiegend selbst betreuen und erziehen, während der andere Elternteil – gleichgültig, ob sie in ehelicher oder nichtehelicher Gemeinschaft leben – erwerbstätig, arbeitslos oder in der Ausbildung ist. Studierende Mütter und Väter haben nach den aktuellen Einschreibebestimmungen von FH Koblenz und Universität Koblenz-Landau Anspruch auf Elternzeit und können Urlaubssemester von entsprechender Dauer beantragen.

Derzeit kann für die Dauer von drei Jahren Elternzeit genommen werden. Die von den Elternteilen allein oder gemeinsam genommene Elternzeit darf insgesamt auf bis zu vier Zeitabschnitte verteilt werden. Hierbei ist zu beachten, dass eine entsprechende Verlängerung der Prüfungsfristen beim Hochschulprüfungsamt gesondert beantragt werden muss.

Während der Elternzeit ist Teilzeitarbeit möglich, wenn Studium und Nebenjob nicht mehr als 48 Stunden wöchentlich beanspruchen und das Kind von der/dem Betroffenen weiterhin betreut wird.

Bei Mehrlingsgeburten oder bei kurzer Geburtenfolge stehen beiden Elternteilen für jedes Kind drei Jahre Elternzeit zu.



Ein Anteil der Elternzeit von bis zu 12 Monaten ist mit Zustimmung des/der Arbeitgebers/in auf die Zeit bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres übertragbar.

Mütter können die Elternzeit erst im Anschluss an die Mutterschutzfrist nehmen. Die Elternzeit des Vaters kann nach der Geburt des Kindes bereits während der Schutzfrist für die Mutter beginnen. Studierende, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, müssen die Elternzeit spätestens 6 Wochen vor Beginn schriftlich bei dem/der Arbeitgeber/in anmelden, wenn sich die Elternzeit unmittelbar an die Geburt des Kindes oder an die Mutterschutzfrist anschließen soll. Wollen die Eltern die Elternzeit erst zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch nehmen, müssen sie dies spätestens 8 Wochen vorher bei dem/der Arbeitgeber/in schriftlich anmelden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Vater auch während der laufenden Mutterschutzfrist seiner Ehefrau bzw. Lebensgefährtin Elternzeit in Anspruch nehmen. Dies gilt vor allem bei schwerer Behinderung des Kindes, schwieriger Geburt oder Krankheit der Mutter, die diese daran hindert, das Kind angemessen zu betreuen. Gleiches gilt auch, wenn der Vater sich für ein älteres Kind in Elternzeit befindet, die er nicht unterbrechen muss, wenn für die Mutter erneut eine Mutterschutzfrist beginnt.

Weitere Infos:
www.bmfsfj.de



1.10 Kindschaftsrecht

Mit der „Novelle des Kindschaftsrechts“ 1998 können nun auch Unverheiratete das gemeinsame Sorgerecht für ihre Kinder beantragen. Im Falle einer Trennung der Eltern bleibt das gemeinsame Sorgerecht zunächst automatisch bestehen. Im Streitfall entscheidet das Gericht. Jeder Elternteil kann von dem anderen Elternteil „Betreuungsunterhalt“ verlangen, sofern er oder sie sich um das Kind kümmert.

2. FINANZIELLE REGELUNGEN

2.1 Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld wird gezahlt für gesetzlich Krankenversicherte, die aufgrund einer Beschäftigung selbst versichert sind, sowie für selbst versicherte Studentinnen, die eine mehr als geringfügige Beschäftigung ausüben.

Die Auszahlung erfolgt dann durch die Krankenkasse, jedoch nur bis maximal 13 Euro pro Tag. Liegt das Einkommen darüber, ist die Differenz von der/dem Arbeitgeber/in zu leisten. Mutterschaftsgeld wird gezahlt in Höhe des Durchschnittsverdienstes der letzten 13 Wochen vor Beginn der Schutzfrist. Es wird netto ausgezahlt und auf das Erziehungsgeld angerechnet, ist aber steuer- und sozialabgabefrei. Auskünfte



erteilen die zuständigen Krankenkassen. Der Arbeitgeber/innenzuschuss wird jedoch nicht auf das Erziehungsgeld angerechnet. Geringfügig Beschäftigte (etwa studentische Hilfskräfte), die entweder über Angehörige oder privat krankenversichert sind, erhalten ebenfalls Mutterschaftsgeld. Ein entsprechender Antrag ist beim Bundesversicherungsamt in Bonn zu stellen. Das Mutterschaftsgeld beträgt dann maximal 210 Euro. Wenn eine Studentin jedoch selbst krankenversichert ist, hat sie Anspruch auf das reguläre Mutterschaftsgeld (s. oben).

**Bundesversicherungsamt
(Mutterschaftsgeldstelle)
Friedrich-Ebert-Allee 38
53123 Bonn
Tel.: 0228/61 91 888
www.bva.de**



Weitere Infos:

Das Antragsformular finden Sie bei der Bundesversicherungsanstalt unter www.bva.de



2.2 Unterhaltsvorschuss

Für allein Erziehende erfolgt die Erziehung ihrer Kinder meist unter erschwerten Bedingungen. Die Situation verschärft sich noch, wenn für das Kind nicht wenigstens der übliche Regelunterhalt von dem anderen Elternteil gezahlt wird. Diese besondere Lebenssituation soll mit der

Unterhaltsleistung nach dem seit 1. Januar 1980 geltenden Unterhaltsvorschussgesetz erleichtert werden. Allein Erziehende, auch studierende allein Erziehende, können demnach – falls der unterhaltspflichtige Elternteil keine, keinen ausreichenden oder nur unregelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen kann oder will – beim Jugendamt Unterhaltsvorschuss schriftlich beantragen. Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht für Kinder,

- die im Haushalt eines allein erziehenden Elternteils leben,
- die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben,
- die von dem anderen Elternteil nicht, nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des jeweils maßgeblichen Regelbetrages erhalten,
- die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zu beachten ist, dass der Unterhaltsvorschuss höchstens einen Monat rückwirkend nach Antragstellung (wenn z. B. die Antragstellung im Juli erfolgt, kann eine rückwirkende Bewilligung ab dem 1. Juni erfolgen) und für maximal 72 Monate gewährt wird. Die Bewilligung der Leistungen erfolgt unter Anrechnung des hälftigen Erstkindergeldes und, soweit der unterhaltspflichtige Elternteil oder der Stiefelternteil bereits verstorben ist, der gezahlten Waisenbezüge.

Ausgeschlossen ist ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn



- der den Antrag stellende Elternteil verheiratet ist und nicht dauernd getrennt lebt,
- die Eltern zusammenleben, auch wenn sie nicht verheiratet sind,
- sich der antragstellende Elternteil weigert, Auskünfte über den unterhaltspflichtigen Elternteil zu geben oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken,
- der andere Elternteil Unterhaltszahlungen in Höhe der Unterhaltsvorschussleistung erbracht hat (angerechnet werden die Zahlungen in dem Monat, in dem sie erfolgt sind).

Die Auszahlung nach Bewilligung erfolgt monatlich im Voraus.

Der Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz muss schriftlich bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Behörde gestellt werden. Wenn Sie also Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Koblenz haben, so ist der Antrag zu stellen beim:

Jugendamt Stadt Koblenz
Rathauspassage 2
56068 Koblenz
Tel.: 0261/129-0
E-Mail: jugendamt@stadt.koblenz.de



Weitere Infos:

Bundesministerium für Familie,
 Senioren, Frauen und Jugend
www.bmfsfj.de



2.3 BAföG

Im Folgenden sind besonders die Aspekte aufgeführt, die für Studierende mit Kindern wichtig sind. Zusätzliche Informationen können in der ASTA-Sozialberatung und beim BAföG-Amt erfragt werden.

Für alle Studierende gilt als Altersgrenze das vollendete 30. Lebensjahr für Ansprüche nach dem BAföG. Es gibt jedoch Ausnahmeregelungen, die die Förderung über diese Altersgrenze hinaus ermöglichen. Dies ist der Fall, wenn Auszubildende aus familiären Gründen, insbesondere durch Erziehung von Kindern bis zu 10 Jahren, gehindert waren, den Ausbildungsabschnitt rechtzeitig zu beginnen.

Förderungshöchstdauer

Auch bei der Förderungshöchstdauer gibt es Ausnahmeregelungen. Die Förderungshöchstdauer wird während der Schwangerschaft und bei der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 10 Jahren „angemessen“ verlängert (§ 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG). So wird für diese Zeit weiter Ausbildungsförderung geleistet, wenn die Förderungshöchstdauer zum Beispiel aufgrund einer Behinderung, einer Krankheit, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 5 Jahren überschritten worden ist.

Bei Kindern, die älter als 5 Jahre sind, wird Pflege nur als Grund anerkannt, wenn sie krank waren (alle



Belege müssen zeitnah eingereicht werden!) oder sonstige von den Eltern unverschuldete Schwierigkeiten bei der Erziehung des Kindes auftreten. Folgende Verlängerungszeiten gelten als angemessen:

- für die Schwangerschaft 1 Semester
- bis zum 5. Lebensjahr 1 Semester pro Lebensjahr
- für das 6. und 7. Lebensjahr insgesamt 1 Semester
- für das 8. bis 10. Lebensjahr insgesamt 1 Semester

Die Verlängerungszeiten dürfen insgesamt ein Semester für die jeweiligen Zeiträume nicht überschreiten. Sie können aber auf beide studierende Eltern verteilt werden, wenn diese eine Erklärung darüber abgeben, wie die Kinderbetreuung zwischen ihnen aufgeteilt wurde.

Die als angemessen geltenden Verlängerungszeiten werden vom Amt für Ausbildungsförderung individuell geprüft. Da Gerichtsentscheidungen in dieser Frage noch ausstehen, empfiehlt sich eine Beratung vor bzw. während der Antragstellung bei der BAföG-Beratung des AstA. Verlängerungen über 8 Semester hinaus sind aber selten. In diesen Semestern wird die Ausbildungsförderung als Zuschuss gezahlt, sie braucht somit nicht zurückgezahlt zu werden. Ausbildungsförderung wird auch geleistet, wenn infolge einer Erkrankung oder Schwangerschaft die Ausbildung bis zu 3 Monaten unter-

brochen werden muss (Belege zeitnah einreichen!). Andernfalls ist eine Beurlaubung notwendig, um BAföG-Ansprüche zu sichern.

Beurlaubung und BAföG

Während eines Urlaubssemesters wird kein BAföG gezahlt. Die Zahlungen werden vom Amt für Ausbildungsförderung eingestellt, sobald die Information der Beurlaubung vorliegt. BAföG, das in dieser Zeit noch ausgezahlt wurde, muss zurückerstattet werden.

Mehrbedarf/Freibeträge

Die Leistungen nach dem BAföG decken nur die Kosten ab, die durch die Ausbildung entstehen. Ein Mehrbedarf für Studierende mit Kind und Schwangere kann deshalb nicht geltend gemacht werden. Wenn der oder die Studierende aber über ein eigenes Einkommen verfügt, das auf das BAföG angerechnet wird, erhöht sich der monatliche Freibetrag für jedes Kind des oder der Auszubildenden um je 435 Euro und für den Ehepartner bzw. die Ehepartnerin um 480 Euro. Die Freibeträge für diese und die Kinder mindern sich jeweils um deren Einkommen.

BAföG-Rückzahlung oder Erlass

Ein Antrag auf Erlass der Begleichung von Darlehensschuld hat Aussicht auf Erfolg (§ 18a Abs. 1 Nr. 2), wenn die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer ein Kind bis zu 10 Jahren oder ein behindertes Kind erzieht



und nur unwesentlich erwerbstätig ist. Zum Teilerlass kommt es allerdings nur, wenn die Abzahlungsfrist für das Darlehen schon begonnen hat und noch andauert. Die Darlehensschuld verringert sich dann um die Raten, die während der Zeiten der Kinderbetreuung anfallen. Momentan sind das 105 Euro im Monat. Voraussetzung ist, dass dieser Rückzahlungserlass beantragt wurde und dass das Einkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet.

Anträge zum Teilerlass

Der Antrag auf Teilerlass muss beim Bundesverwaltungsamt gesondert und spätestens einen Monat nach Erhalt des Rückzahlungsbescheids gestellt werden. Teilerlass bekommt nur, wer ihn beantragt hatte.

Studienabschlussförderung

Hilfe zum Studienabschluss wird für höchstens 12 Monate (auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer) geleistet, wenn spätestens innerhalb von 4 Semestern nach Ablauf der Förderungshöchstdauer die Zulassung zur Abschlussprüfung erreicht ist und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abgeschlossen werden kann. Der Zuschuss ist nur noch als verzinsliches Bankdarlehen erhältlich.

Die benötigten Formblätter und genauere Informationen über die Leistungen des Bundesausbildungs-

förderungsgesetzes können beim BAföG-Amt oder im Internet eingeholt werden.

Antragstellung

BAföG-Leistungen werden erst ab dem Beginn des Antragsmonats gezahlt. Wenn die Ausbildungsförderung ununterbrochen gezahlt werden soll, muss ein Wiederholungsantrag spätestens zwei Monate vor Ende des Bewilligungszeitraumes im Wesentlichen vollständig beim Amt für Ausbildungsförderung vorliegen.

Amt für Ausbildungsförderung

FH Koblenz

Gebäude A

Tel.: 0261/95 28-156; 223

Rheinau 3-4

56075 Koblenz



BAföG-Beratung des AstA der FH

Gebäude A, Raum 33

Tel.: 0261/566-72

E-Mail: asta@fh-koblenz.de



Amt für Ausbildungsförderung

Uni Koblenz

D 120-122

Tel.: 0261/287-17 58; -1759-17 60

Universitätsstraße 1

56070 Koblenz

Bitte halten Sie sich an die Sprechzeiten: Di. 9-12 Uhr, Mi. 14-16 Uhr



**BAföG-Beratung des AStA der Uni
Gebäude C**

Tel.: 0261/287-16 65

E-Mail: soziales@uni-koblenz.de



Weitere Infos:

www.bafoeg.bmbf.de



2.4 Kindergeld

Anspruch auf Kindergeld haben alle Erziehungsberechtigten für ihre Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, darüber hinaus nur unter bestimmten Bedingungen, z. B. Schulbesuch, Ausbildung, Studium, Arbeitslosigkeit oder Behinderung des Kindes, wodurch es außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten.

Seit dem 1. Januar 2002 beziehen Eltern steuerfrei für das erste bis dritte Kind je 154 Euro und für jedes weitere je 179 Euro Kindergeld.

Für die Studierenden selbst kann Kindergeld bis zum 27. Lebensjahr gewährt werden, selbst wenn sie vor dem Studium berufstätig waren und ihre Eltern kein Kindergeld mehr bezogen haben. Der Antrag auf Kindergeld muss aber von den Eltern der Studierenden gestellt werden.

Kindergeld gilt nicht als eigenes Einkommen der studierenden Eltern im Sinne des BAföG, aber es wird auf die Sozialhilfe als Einkommen angerechnet. Steht ein Elternteil des Kindes in einem Arbeitsverhältnis, so kann das Kindergeld zusammen mit dem Gehalt von dem/der Arbeitgeber/in

ausgezahlt werden; diese/r kann aber auch von der Auszahlungspflicht befreit werden. In diesem Fall und wenn Eltern keine Arbeitnehmer/innen oder nicht steuerpflichtig sind, erhalten sie das Kindergeld von der Familienkasse der Agentur für Arbeit ihres ersten Wohnsitzes. Anträge auf Kindergeld sind schriftlich zu stellen.

2.5 Kindertagespflege

Ein/e Tagesmutter/-vater kann eine Alternative oder Ergänzung zu den institutionellen Tagesbetreuungseinrichtungen sein, wenn z. B. die Öffnungszeiten nicht ausreichen oder keine freien Plätze zur Verfügung stehen. Sie können sich eine/n Tagesmutter/-vater vermitteln lassen oder sich selbst eine/n suchen. Bei der Stadtverwaltung Koblenz gibt es eine Vermittlungsstelle für Kindertagesbetreuung, die bei der Suche nach einer/m geeigneten Tagesmutter/-vater hilft und darüber hinaus auch Hilfestellung bei der Beantragung von Zuschüssen bietet. Der Vermittlungsservice selbst ist kostenlos. Für die Betreuung muss gezahlt werden. Studierende Väter und Mütter, die Hilfe bei der Betreuung ihres Kindes benötigen, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Unterstützung des Jugendamtes für eine Tagesmutter.

Neben dem Jugendamt der Stadt Koblenz hat auch der Sozialdienst kath. Frauen e. V. in Koblenz einen



Vermittlungsdienst für Tagespflegepersonen (Tagesmütter).

Jugendamt Stadt Koblenz
Rathauspassage 2
56068 Koblenz
Tel.: 0261/129-129-0



Sozialdienst katholischer Frauen e. V.
Kurfürstenstraße 87
56068 Koblenz
Tel.: 0261/3 04 24-18



2.6 Erziehungsgeld

Mütter/Väter haben für jedes Kind vom Tage der Geburt, je nach Höhe des Einkommens bis zum 6., 12. oder 24. Lebensmonat, Anspruch auf Erziehungsgeld. Es muss für jedes Lebensjahr des Kindes gesondert beantragt werden.

Anspruch auf Erziehungsgeld haben Personen, die

- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben,
- das Kind vorwiegend selbst erziehen und betreuen,
- die Personensorge für das Kind haben,
- mit dem Kind in einem Haushalt leben und keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben (max. 30 Stunden wöchentlich).

Eine individuelle Berechnung des

Erziehungsgeldes bietet der „Elternzeitrechner“ des BMFSFJ. Er ermöglicht Eltern, die für sie – auch unter Steuergesichtspunkten – beste Kombination von Elternzeit und Erwerbstätigkeit zu finden.

Weitere Infos:

Hier finden Sie den Elternzeitrechner:
www.bmfsfj.de/Elternzeitrechner



Ebenso haben Ausländer/innen mit einer gültigen Aufenthaltserlaubnis Anspruch auf Erziehungsgeld.

Das Erziehungsgeld ist steuerfrei. Es kann rückwirkend für 6 Monate ab Antragstellung gewährt werden. Anträge werden nach dem Eintrag ins Geburtsregister vom Familienministerium Rheinland-Pfalz ohne vorherige Anfrage zugeschickt

Nähere Informationen und individuelle Beratung erhalten Sie bei den Erziehungsgeldstellen Ihrer zuständigen Kreis- oder Stadtverwaltung. Diejenigen, die ihren Wohnsitz in Koblenz haben, reichen den Antrag bei der Erziehungsgeldstelle des Jugendamtes der Stadt Koblenz ein.

Erziehungsgeld bei Studierendenjob

Für Studierende, die im Praktikum ein Entgelt erhalten oder eine bezahlte wissenschaftliche Tätigkeit ausüben, gelten die allgemeinen Regeln über zulässige Erwerbstätigkeit. Studie-



rende, die neben dem Studium erwerbstätig sind, z. B. als studentische Hilfskraft, müssen noch genügend Zeit für die Betreuung des Kindes haben. In der Regel darf deshalb die Zeit für Lehrveranstaltungen und Erwerbstätigkeit zusammen die Grenze von 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

2.7 Sozialhilfe

Studierende, deren Studium im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt. Hintergrund des Ausschlusses auf Hilfe zum Lebensunterhalt ist, dass der Gesetzgeber die schulische Ausbildung über BAföG fördert und eine Doppelförderung mittels der Sozialhilfe nicht erfolgen soll. Anspruch auf Sozialhilfe kann bestehen, wenn sich der Bedarf nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG bemisst oder ein besonderer Härtefall gegeben ist. Einem besonderen Härtefall liegen hohe Anforderungen zugrunde. Ein vom Gesetzgeber gewollter BAföG-Ausschluss, z. B. wegen Überschreitens der Förderhöchstdauer, erfüllt diese Anforderungen nicht.

Der Anspruchsausschluss auf Hilfe zum Lebensunterhalt umfasst nur den ausbildungsgeprägten Bedarf. Es kann daher, bei Vorliegen der

sonstigen Voraussetzungen des SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt für folgende Bedarfe bestehen:

- Mehrbedarf in Höhe von 20 % des maßgebenden Regelsatzes für Schwangere ab der 12. Schwangerschaftswoche,
- Mehrbedarf für allein Erziehende, die mit Kind/ern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen in Höhe von 40 bzw. 60 % des maßgebenden Regelsatzes,
- Umstandskleidung,
- Säuglingsausstattung einschl. Kinderbett, Kinderwagen mit Ausstattung ab dem 7. Schwangerschaftsmonat.

Kinder von Studierenden können Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt haben, wenn das Einkommen der Eltern und des Kindes (BAföG, Kindergeld, ggf. Zusatzverdienst) den sozialhilferechtlichen Bedarf nicht erreicht. Vermögen der Bedarfsgemeinschaft muss vorrangig eingesetzt werden.

Bei Antragstellung mitzubringen sind:

- Personalausweis
- Schwangerschaftsattest
- Familienstammbuch/Geburtsurkunde des Kindes
- Mietvertrag
- alle Einkommens- und Vermögensunterlagen
- ggf. Scheidungsurteil

Anträge sind persönlich zu stellen bei Ihrem zuständigen Sozialamt.



2.8 Unterstützung durch das Studierendenwerk

Soziale Unterstützung

Wer ohne eigenes Verschulden in eine erhebliche soziale Notlage gerät und an der ordnungsgemäßen Fortführung des Studiums gehindert ist, kann beim Studierendenwerk soziale Unterstützung beantragen. In der Regel wird sie erst nach Ablauf des 2. Semesters gewährt.

Über die Vergabe entscheidet – nach Prüfung bestimmter Richtlinien – ein Ausschuss des Verwaltungsrates, dem die Geschäftsführerin und ein studentisches Mitglied angehören. Die Höhe der Unterstützung beträgt i.d.R. 300 € als Zuschuss und kann nur ein Mal pro Semester gewährt werden.

Darüber hinaus kann die soziale Unterstützung unter bestimmten Bedingungen als Darlehen bis zu einer Höhe von 1600 € beantragt werden.

Freitischmarken

Mit der Vergabe von Freitischmarken soll Studierenden, die sich in einer Notlage befinden, das kostenfreie Essen in der Mensa ermöglicht werden. Dabei können bis zu 30 Freitischmarken pro Semester bewilligt werden. Weitere Informationen erhalten Sie beim Studierendenwerk.

Examensabschlussdarlehen

In besonderen Härtefällen vergibt das Studierendenwerk Darlehen an Studierende, die nicht oder nicht

mehr nach dem BAföG gefördert werden. Das Darlehen soll Studierenden, die sich in der Examensvorbereitung befinden und unverschuldet in Not geraten sind, zum Studienabschluss verhelfen.

Der Antrag hierfür muss schriftlich gestellt werden. Die Darlehenshöchstsumme beträgt 1800 €. Ca. ein Jahr nach Examensabschluss wird die Rückzahlung in monatlichen Teilbeträgen von 1/12 der Darlehenssumme fällig und ab diesem Zeitpunkt mit 3 % p. a. verzinst.

Studierendenwerk Koblenz

Universitätsstraße 1

56070 Koblenz

Ansprechpartnerin: Frau Kos

Tel.: 0261/287-11 12

E-Mail: info@studierendenwerk-koblenz.de

www.studierendenwerk-koblenz.de



2.9 Förderung schwangerer oder allein erziehender Studierender

Schwangere Studentinnen und alleinstehende Studierende mit Kindern, die sich in einer finanziellen Notlage befinden, können eine schnelle und unbürokratische finanzielle Hilfe außerhalb des BAföGs in Anspruch nehmen.

Die Mittel sind zweckgebunden. Es sollen gezielte Einzelmaßnahmen oder Projekte gefördert werden, die den besonderen Bedürfnissen allein-



stehender Studierender mit Kind/ern Rechnung tragen und geeignet sind, auf den Abbau bestehender Probleme hinzuwirken.

Die Förderung erfolgt über das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur Rheinland-Pfalz.

Informationen und Anträge sind in den Frauenbüros erhältlich:

Frauenbüro der Fachhochschule
Gebäude G, Raum 205
Rheinau 3-4
56075 Koblenz
Tel.: 0261/95 28-141
E-Mail: mtwagner@fh-koblenz.de



Frauenbüro der Universität
Raum D 123
Universitätsstraße 1
56070 Koblenz
Tel.: 0261/287-17 62
E-Mail: frauenb@uni-koblenz.de
www.uni-koblenz.de/~frauenb



2.10 Sozialfonds von ESG und KHG

Evangelische Studierendengemeinde Koblenz

Die Evangelische Studierendengemeinde (ESG) ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Im Rahmen ihrer Hilfen für ausländische Studierende bietet die ESG in begrenztem Umfang auch ausländischen Studierenden mit Kind finanzielle Hilfe.

Evangelische Studierendengemeinde Koblenz
56075 Koblenz
Tel.: 0261/5 73 65
E-Mail: esg@uni-koblenz.de



Katholische Hochschulgemeinde Koblenz

Aus dem Sozialfonds der Katholischen Hochschulgemeinde kann in begrenztem Umfang ein Zuschuss für in finanzielle Not geratene Studierende gewährt werden. Weitere Informationen erteilt:

**Katholische Hochschulgemeinde
Koblenz**
Rheinau 1
56075 Koblenz
Tel.: 0261/3 66 35
E-Mail: guidogross@khg-koblenz.de



2.11 Stiftungen

Bundesstiftung „Mutter und Kind“

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind, Schutz des ungeborenen Lebens“ wurde 1984 mit dem Ziel gegründet, schwangeren Frauen in finanziellen Notsituationen zu helfen. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, um die Hilfe der Stiftung zu beantragen:

- Eine Beratung durch eine anerkannte Beratungsstelle muss stattgefunden haben. Diese Beratung ist bis kurz vor Ende der Schwangerschaft möglich. Ein Antrag auf Stiftungsmittel kann bei einer



Schwangerschaftsberatungsstelle gestellt werden. Hilfe wird dann gewährt, wenn alle anderen gesetzlichen Leistungsansprüche ausgeschöpft sind oder nicht reichen.

- Die Antragstellerin muss schwanger sein (Mutterpass als Nachweis).
- Es muss eine finanzielle und soziale Notlage vorliegen (Einkommensnachweis).

Landesstiftung „Familie in Not – Rheinland Pfalz“

Das in dieser Stiftung vom Land zur Verfügung gestellte Stiftungskapital soll im Einzelfall kinderreichen Familien, allein erziehenden Müttern und Vätern zur Verfügung gestellt werden, um auf schnellem Wege eine finanzielle Hilfe zu gewährleisten.

Die Mittel dieser Stiftung kommen allerdings nur in Betracht, wenn nachweislich alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Anträge sind ebenso wie bei der Bundesstiftung bei den Schwangerschaftsberatungsstellen, Sozialberatungsstellen oder beim Jugendamt zu stellen. Anträge an beide Stiftungen können gestellt werden bei:

Jugendamt Stadt Koblenz
Rathauspassage 2
56068 Koblenz
Tel.: 0261/129-0



Sozialdienst katholischer Frauen e. V.
Kurfürstenstraße 87
56068 Koblenz
Tel.: 0261/30 42 40



Pro Familia
Schenkendorfstraße 24
56068 Koblenz
Tel.: 0261/3 48 12



2.12 Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren (GEZ)

Personen mit geringem Einkommen, also auch Studierende mit Kind, können einen Antrag auf Befreiung der Rundfunk- und Fernsehgebühren stellen. Neben der Immatrikulationsbescheinigung und dem Personalausweis werden Nachweise über das Einkommen, BAföG- bzw. Unterhaltszahlungen der Eltern, die Miete und Sozialleistungen (z. B. Wohngeld) verlangt. Zuständig für die GEZ-Befreiung:

Bürgeramt der Stadt Koblenz
Gymnasialstraße 4-8
56068 Koblenz
Tel.: 0261/129-70 00



3. STUDIENORGANISATION

3.1 Urlaubssemester

Schwangere Studentinnen sowie Studierende mit Kind/ern können sich auf Antrag vom Studium beurlauben lassen. Das Urlaubssemester ist beim Studierendensekretariat der Hochschule unter Vorlage von Mutterpass oder Geburtsurkunde des Kindes innerhalb der Rückmeldefrist zu beantragen. Der Semesterbeitrag (AStA und Studierendenwerk) ist zu bezahlen, da man den Status eines eingeschriebenen, aber beurlaubten Studierenden erhält. Die Beurlaubung erfolgt jeweils für die Dauer eines Semesters. Eine rückwirkende Beurlaubung ist innerhalb von 8 Wochen nach Veranstaltungsbeginn möglich, wenn der Beurlaubungsgrund nicht vorhersehbar war. Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist allerdings ausgeschlossen. Seit August 1997 haben auch studierende Eltern einen Anspruch auf Elternzeit. Die Beurlaubung wegen Kindererziehung (d. h. bis zu einer maximalen Dauer von 6 Semestern) kann vollständig von einem Elternteil ausgeschöpft, zwischen beiden Elternteilen aufgeteilt oder wechselweise in Anspruch genommen werden.

Urlaubssemester wegen Schwangerschaft oder Kindererziehung zählen nicht als Fachsemester, d. h. es können keine Studien- und Prüfungs-

leistungen erbracht werden und es gibt keine BAföG-Zahlungen. Für ein Urlaubssemester bereits geleistete Zahlungen müssen zurückerstattet werden. Da es sicher immer um Einzelfallentscheidungen handelt, denen eine genaue Prüfung der individuellen Lage zugrunde liegt, ist es unbedingt notwendig, sich beim Amt für Ausbildungsförderung rechtzeitig zu informieren und beraten zu lassen.

Für Urlaubssemester wird keine Regelabbuchung vom Studienkonto erhoben, bzw. es ist – bei nicht mehr ausreichendem Guthaben – keine Studiengebühr zu zahlen.

Eine Beurlaubung führt nicht automatisch zum Aufschub von Prüfungsverpflichtungen und muss deshalb stets gesondert beim jeweiligen Prüfungsamt beantragt werden.

3.2 Prüfungen

Mutterschutz- und Elternzeitfristen sind nach dem neuen Hochschulgesetz auch im Rahmen von Prüfungsverfahren zu berücksichtigen (§ 26 Abs. 1 HochSchG).

Nach § 26 „Ordnungen für Hochschulprüfungen“ des Hochschulgesetzes gilt die Studienzeit u. a. dann nicht als verlängert oder unterbrochen, wenn dies durch Schwangerschaft oder Kindererziehung oder andere von den Studierenden nicht



zu vertretenden Gründen (z. B. Erkrankung eines zu versorgenden Kindes) bedingt war. Das kann bedeutsam sein, wenn bei Meldung, Ablegung oder Wiederholung einer Prüfung die vorgesehene maximale Studienzzeit überschritten scheint. Voraussetzung ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bzw. des Mutterpasses beim Prüfungsamt.

Auf schriftlichen Antrag können vom Studienkonto für Zeiten der Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG Bonusguthaben gewährt werden.

Zuständig für alle Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten ist der Prüfungsausschuss. Anträge können bei dem jeweiligen Prüfungsamt eingereicht werden.

3.3 Studienunterbrechung

Neben der oben erwähnten Möglichkeit der Inanspruchnahme von Urlaubssemestern gibt es studierende Eltern, die sich dafür entscheiden, das Studium zu unterbrechen und sich vorübergehend exmatrikulieren.

Folgendes sollte jedoch immer beachtet werden:

Wenn in der Zeit der Exmatrikulation neue Studien- und Prüfungsordnungen in Kraft treten, ist unter der neuen Ordnung weiterzustudieren, sofern keine Übergangsregelungen

greifen. Bereits erbrachte Leistungen können so unter Umständen nicht anerkannt werden.

Eine Exmatrikulation sollte in jedem Fall vorher mit dem Prüfungsamt und dem Studierendensekretariat abgesprochen werden.

4. KINDERBETREUUNG

Jedes Kind in Rheinland-Pfalz hat ab dem 3. Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz.

Kinderbetreuung an den Hochschulen

An der Fachhochschule Koblenz betreibt der gemeinnützige Verein „Hochschulnahe Kindertagesstätte Koblenz e. V.“ seit März 1996 eine Kindertagesstätte nach den pädagogischen Grundsätzen von Maria Montessori. Die Einrichtung befindet sich im Studierendenwohnheim Karthause. Maximal 24 Kinder im Alter von 0-6 Jahren können dort in zwei Gruppen von 8 bis 16 Uhr (freitags von 8 bis 14 Uhr) betreut und gepflegt werden. Während der Vorlesungszeit wird je nach Bedarf den studentischen Eltern eine Betreuung außerhalb der Kernöffnungszeiten angeboten.

An der Uni wurde im Jahr 1995 die Kindergruppe „Bullerbü“, deren Träger der Verein „Kindertagesstätte der Koblenzer Universität e. V.“ ist, ins



Leben gerufen. Die Kita „Bullerbü“ befindet sich auf dem Campusgelände der Universität.

Maximal 25 Kinder, vom Babyalter bis zu 6 Jahren, werden dort von montags bis freitags in der Zeit von 8 Uhr bis 16 Uhr (Kernzeit) und nach Bedarf auch bis 18 Uhr von einem siebenköpfigen Team betreut und gepflegt.

Kinderbetreuung in der Stadt Koblenz

Die Stadt Koblenz verfügt über ein breites Spektrum an Betreuungseinrichtungen für Kinder bis zum Grundschulalter. Neben Kinderkrippen für die Kleinen unter 3 Jahren, stehen Kindergärten mit Teilzeit- und Ganztagesplätzen, Häuser für Kinder und Kinderhorte zur Verfügung. Hinzu kommen individuelle Angebote der Grundschulen, die häufig Betreuungszeiten über die Schulzeit hinaus im Programm haben.

Weitere Infos:

www.koblenz.de/familie_soziales/kindertagesstaetten.html



Grundschulen mit Mittags- und Nachmittagsbetreuung

In Koblenz gibt es insgesamt 25 Grundschulen, die fast alle eine Betreuung bis 14 Uhr anbieten, einige davon mit Mittagessen.

Zwei der Grundschulen – die Freiherr-vom-Stein-Schule in Koblenz-Raental und die Grundschule Lützel – sind Ganztagschulen mit einer

Betreuung bis 16 Uhr. Hier gibt es – neben einem Mittagessen – ein gezieltes Programmangebot und Betreuung durch Fachkräfte.

Ein besondere Offerte bietet die Schenkendorf-Grundschule: In Zusammenarbeit mit dem Rotary-Club wurde das „Netz für Kinder“ gegründet mit einer Versorgung der Kinder bis 17 Uhr. Zudem stehen mehrere Horte in verschiedenen Stadtteilen in Koblenz bereit.

Eine Übersicht über die Betreuungseinrichtungen finden Sie unter:

Weitere Infos:

www.ganztagschulen.rlp.de



5. WOHNEN

Wohnungsbörse des Studierendenwerkes

Das Service-Büro des Studierendenwerkes in Koblenz nimmt Angebote privater Vermieter entgegen und veröffentlicht sie am „Schwarzen Brett“ des Studierendenwerkes (vor dem Service-Büro, Raum D 112).

Service-Büro des Studierendenwerkes Koblenz Raum D 112

**Universitätsstraße 1
56068 Koblenz**

Tel.: 0261/287-11 12

E-Mail: kos@studierendenwerk-koblenz.de



5.1 Wohnheime

Wohnheime des Studierendenwerks

Wohnheim „Karthause“

In dem im Juni 1994 in Betrieb genommenen Wohnheim im Stadtteil Karthause stehen den Studierenden insgesamt 210 Wohneinheiten, davon 127 Einzelappartements, 39 Doppelappartements, 1 Triplette sowie ein behindertengerechtes Doppelappartement zur Verfügung.

Wohnheim „Auf dem Hellen Weyer“

Wohnen direkt am Uni-Campus in Koblenz: Ab 1. Oktober 2005 wird die Wohnanlage des Studierendenwerkes in Betrieb genommen und bietet dann 191 Studierenden eine Wohnmöglichkeit. Interessenten können wählen zwischen 145 Einzelappartements, 30 Plätzen in 2er- und 8 Plätzen in 4er-Wohngemeinschaften sowie 2 behindertengerecht eingerichteten Einzelappartements. Allein erziehende Studierende mit Kind finden Platz in einem der 6 für diesen Personenkreis vorhandenen Zwei-Raum-Appartements. Die Vergabe und Vermietung der Appartements erfolgt über die Wohnheimverwaltung:

Studierendenwerk Koblenz
Raum D 112
Universitätsstraße 1
56068 Koblenz
Frau Ulrike Kos



Tel.: 0261/287-11 12

E-Mail: kos@studierendenwerk-koblenz.de

www.studierendenwerk-koblenz.de

Evangelisches Studierendenwohnheim

Das evangelische Studierendenwohnheim im Koblenzer Stadtteil Karthause bietet 105 Studierenden Platz.

Weitere Infos:

www.uni-koblenz.de/~esg



Katholisches Studierendenwohnheim

Das katholische Studierendenwohnheim im Koblenzer Stadtteil Karthause verfügt über 94 Einzelzimmer.

Weitere Infos:

www.ksw-ko.de



Studierendenwohnheim der VEGIS GmbH

Das Studierendenwohnheim der VEGIS Immobilien-GmbH in Koblenz-Moselweiß umfasst 72 Ein-Zimmer- und 4 Doppel-Appartements.

Weitere Infos:

www.vegis-immobilien.de/studentenwohnheime



5.2 Wohngeld

Je nach Einkommen können auch Studierende Wohngeld beantragen. Die Höhe des Wohngeldes wird individuell berechnet. Sie hängt ab von dem Einkommen, der Familiengröße, der Miete, dem Alter und der Ausstattung der Wohnung etc. Wohngeldzahlungen können erst ab dem Monat der Antragstellung und nicht rückwirkend geltend gemacht werden. Wichtig ist, dass das Wohngeld immer wieder neu beantragt werden muss, da es nur für einen begrenzten Zeitraum bewilligt wird. Anträge und nähere Auskünfte:

Jugendamt Stadt Koblenz
Rathauspassage 2
56068 Koblenz
Tel.: 0261/129-0



Weitere Infos:
www.bmvbw.de



5.3 Wohnberechtigungsschein

Studierende haben aufgrund ihres meist geringen Einkommens Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein. Der Wohnberechtigungsschein ermöglicht den Bezug einer mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnung. Die Größe der Sozialwohnung ist abhängig von der Zahl der Personen, die einziehen. Der Wohnberechtigungsschein gilt nur für

ein Jahr, danach muss er neu beantragt werden. Durch Schwangerschaft (ab dem 4. Schwangerschaftsmonat) und Geburt können sich die Voraussetzungen für einen Wohnberechtigungsschein verbessern. Anträge und Auskünfte:

Hochbauamt
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz
Tel.: 0261/129-0



6. EINRICHTUNGEN

Wickelraum

Wickelräume an der FH Koblenz:

Die Fachhochschule verfügt über einen Wickelplatz im Sanitätsraum des G-Gebäudes (Raum 139). Im Neubau wird der Raum U 21 als Sanitäts- und Wickelraum genutzt.

Wickelräume an der Universität Koblenz:

Die Universität verfügt über einen Wickelraum: Gebäude D, Raum 023.

Stilmöglichkeit

An der Universität besteht die Möglichkeit zum Stillen im D-Gebäude, Raum 138. Der Schlüssel ist bei der Abteilungsverwaltung im D-Gebäude, Zimmer 214, erhältlich.

Kinderstühle

Kinderstühle gibt es in der Mensa der FH und der Uni.



7. WEITERE INFORMATIONEN UND HILFEN

Frauenbüros der Hochschulen

Frauenbüro der FH Koblenz

Rheinau 3-4
56075 Koblenz
Gebäude G, Raum 205
Tel.: 0261/95 28-141
E-Mail: mtwagner@fh-koblenz.de

Frauenbüro der Uni Koblenz

Universitätsstraße 1
56070 Koblenz
Gebäude D, Raum 123
Tel.: 0261/287-17 62
E-Mail: frauenb@uni-koblenz.de
www.uni-koblenz.de/~frauenb

Psychosoziale Beratungsstelle für Studierende des Studierendenwerkes Koblenz

Andrea Porz (FH)
Gebäude G, Raum 206
Tel.: 0261/95 28-172
E-Mail: porz@fh-koblenz.de

Frank Steffens (Uni)
Gebäude D, Raum 104
Tel.: 0261/287-11 16
E-Mail: frank.steffens@
studierendenwerk-koblenz.de

Beratungsstellen – regional Agentur für Arbeit Koblenz

Gabriele Rummeny
Beauftragte für Chancengleichheit
am Arbeitsmarkt
Rudolf-Virchow-Straße 5
56073 Koblenz

Tel.: 0261/405-605
Fax: 0261/405-406
E-Mail: Gabriele.Rummeny@
arbeitsamt.de

Ämter der Stadtverwaltung Koblenz

Tel.: 0261/129-0 (Zentrale)

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Koblenz e. V.

Markenbildchenweg 16
56068 Koblenz
Tel.: 0261/3 44 11
Fax: 0261/3 88 16

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Koblenz

Mainzer Straße 73a
56068 Koblenz
Tel.: 0261/9 15 61 20
Fax: 0261/9 15 61 50
E-Mail: dw-koblenz@kirchenkreis-
koblenz.de

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier

Hohenzollernstraße 132
56068 Koblenz
Tel.: 0261/3 75 31
E-Mail: eb.koblenz@t-online.de

Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Partnerschafts- und Lebensfragen

Mainzer Straße 73
56068 Koblenz
Tel.: 0261/9 15 61 25
E-Mail: eb@kirchenkreis-koblenz.de



Frauenhaus Koblenz
Tel.: 0261/9 42 10 20

**Gleichstellungsstelle der Stadt
Koblenz**

Rathausgebäude 1
Gymnasialstraße
56068 Koblenz
Tel.: 0261/129-10 50

Koblenzer Kinderschutzdienst (KSD)

Markenbildchenweg 16
56068 Koblenz
Tel.: 0261/3 88 99

KOBRA

Koordinations- und Beratungsstelle
für behinderte Frauen in Rheinland-
Pfalz – Regionalstelle Koblenz
Moselweißer Straße 21
56073 Koblenz
Tel.: 0261/57 96 15-1
Fax: 0261/57 96 15-2
E-Mail: zsl-koblenz@gmx.net

**Notruf und Beratung für vergewaltig-
te Frauen und Mädchen Koblenz e.V.**

Kurfürstenstraße 53
56068 Koblenz
Tel.: 0261/35 000
(Die Sprechzeiten werden durch den
Anrufbeantworter genannt.)

Pro Familia

Deutsche Gesellschaft für Sexualber-
atung und Familienplanung e. V.
Schenkendorfstraße 24
56068 Koblenz
Tel.: 0261/3 48 12
E-Mail: koblenz@profamilia.de

**Schuldnerberatung beim
Evangelischen Kirchenkreis**

Mainzer Straße 88
56068 Koblenz
Tel.: 0261/13 34 80

**SOLWODI - Frauenschutz-
wohnungen Koblenz
für ausländische Frauen**

Tel.: 0261/3 37 19

**Sozialdienst katholischer
Frauen e. V. (SkF)**

Fachstelle für allein Erziehende
Kurfürstenstraße 87
56068 Koblenz
Tel.: 0261/30 42 40
E-Mail: info@skf-koblenz.de

Telefonseelsorge

(Hotline rund um die Uhr)
Tel.: 0800/111 0 111 und 111 0 222

**Verband alleinstehender Mütter
und Väter – Ortsverband Koblenz**

Marlies Kurth
Im Winkel 6
56073 Koblenz
Tel.: 02606/2424
E-Mail: vamv.koblenz@rz-online.de

**Kindergärten/-horte/
-krippen in Koblenz**

[www.koblenz.de/familie_soziales/
kindertagesstaetten.html](http://www.koblenz.de/familie_soziales/kindertagesstaetten.html)



7.5 Ganztagsschulen

www.ganztagsschule.rlp.de
www.ganztagsschulverband.de
www.mbfj.rlp.de
www.pz.bildung-rp.de

8. INTERESSANTE LINKS IM INTERNET

www.bmfsfj.de
www.campus-eltern.de
www.eltern.de
www.familienhandbuch.de
www.kidnet.de
www.koblenz.de

9. LITERATUR

Biller-Andorno, Nikola: **Karriere und Kind. Erfahrungsberichte von Wissenschaftlerinnen**, Frankfurt/New York, 2005.

Elternschaft und Ausbildung. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Mai 2004.
www.bmfsfj.de

Gleichstellungsstelle der Stadt Koblenz: **Getrennte Wege gehen, Ratgeber für Frauen in Trennungssituation**, Dezember 2003.

Middendorf, Elke: **Kinder eingeplant? Lebensentwürfe Studierender und ihre Einstellung zum Studium mit Kind.** HIS Kurzinformation 4/2003, Hannover 2003.

SkF Koblenz: **Wegweiser für allein Erziehende durch die Koblenzer Behörden**, Mai 2005.

Solga, Heike; Wimbauer, Christine: **Wenn zwei das Gleiche tun...**, Dual-Career-Couples, Opladen, 2005.



Der **AOK Studenten-Service –** immer für Sie da!



AOK-Studenten-Service an der Uni Koblenz

Campus Metternich
F-Gebäude – Zimmer 30
Mo 12-16 h + Mi 10-14 h

Telefon:

0261 2915762

AOK-Studenten-Service im Koblenzer City-Haus

Rizzastraße 11

Telefon:

0261 3904-123

Telefax:

0261 3904-210

E-Mail:

info@aok-koblenz.de

Internet:

www.unilife.de

AOK-Studenten-Service an der FH Koblenz

Campus Oberwerth

AStA-Büro, Di + Do, 10-14 h

Telefon:

0261 5791172



